



Geschäftszeichen:  
6 O 3611/05



Ausfertigung

Landgericht  
Dresden

verkündet am  
11.05.2006

Rittweger, JOSin  
als Urkundsbeamtin  
der Geschäftsstelle

**IM NAMEN DES VOLKES**

In dem Rechtsstreit

**Verbraucherzentrale Sachsen e.v.**

vertr. d.d. Vorstand, bestehen aus  
Kerstin Fülll, Edith Dittrich, Jutta  
Schmidt, Dr. Heidi Becherer, Dr. Liane  
Deicke, Anke Matejka  
Brühl 34-38, 04109 Leipzig

**Klägerin**

Proz.-Bev.:  
Rechtsanwalt Michael Peter  
Boddinstraße 1 - 2, 12053 Berlin

g e g e n

**DREWAG Stadtwerke Dresden GmbH**  
vertr.d.d. GF Dr. Wolf-Rüdiger Frank  
und Peter Bossert  
Rosenstr. 32, 01067 Dresden



**Beklagte**

Proz.-Bev.:  
Rechtsanwälte Graf von Westphalen & Kollegen  
An der Frauenkirche 12, 01067 Dresden

wegen Unterlassung

erlässt die 6. Zivilkammer des Landgerichts Dresden durch Richter am Landgericht Wöger als Einzelrichter aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 06.04.2006 am 11.05.2006 folgendes

### ENDURTEIL

1. Die Beklagte wird verurteilt, es bei Meidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung vom Gericht festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 50.000,00 EUR, ersatzweise Ordnungshaft gegen einen der Geschäftsführer bis zu sechs Monaten, zu unterlassen, folgende oder eine dieser inhaltsgleiche Klausel in Sonderversorgungsverträgen (Dresden Kombi privat) zu verwenden, sofern der Vertrag nicht mit einer Person geschlossen wird, die in der Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt (Unternehmer):

"Die DREWAG ist berechtigt, diese Preise mit Wirkung ab dem 1. Oktober eines jeden Jahres den zugrundeliegenden wirtschaftlichen oder technischen Verhältnissen anzupassen."

Die weitergehende Klage wird abgewiesen.

2. Die Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.

3. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 2.500,00 EUR vorläufig vollstreckbar.

**Beschluss:**

Der Streitwert wird auf 10.000,00.- EUR festgesetzt.

**T A T B E S T A N D :**

Der Kläger ist ein eingetragener Verein, zu dessen satzungsgemäßen Aufgaben es gehört, Interessen von Verbrauchern durch Beratung und Aufklärung wahrzunehmen. Er verlangt von der Beklagten die Unterlassung der Verwendung einer Bestimmung in deren Geschäftsbedingungen. Die Beklagte ist ein ortsansässiges Energieversorgungsunternehmen.

Die Beklagte bietet potentiellen Privatkunden einen Vertrag namens "Dresdner Kombi privat" an. Kunden können wahlweise verschiedene Leistungen der Daseinsvorsorge von der Beklagten beziehen, entweder in Kombination die Produkte Strom und Gas oder die Produkte Strom, Erdgas und Wasser. In diesen Verträgen bindet sich der Kunde abweichend von den AVB für einen bestimmten Zeitraum an die Beklagte. Das Klauselwerk wird von der Beklagten gestellt und in einer Vielzahl von Verbraucherverträgen verwendet. Im Bereich der Erdgasversorgung hat die Beklagte im Stadtgebiet Dresden ein faktisches Versorgungsmonopol. Unter Ziffer 5 des vorgenannten Klauselwerkes nennt die Beklagte ihre Preise bei Vertragsabschluss. Sie behält sich aber die einseitige Erhöhung der Preise in folgender Klausel vor:

...

"Die DREWAG ist berechtigt, diese Preise mit Wirkung ab dem 1. Oktober eines jeden Jahres den zugrundeliegenden wirtschaftlichen oder technischen Verhältnissen anzupassen."

Die Klägerin ist der Auffassung, dass diese Klausel wegen Verstoßes gegen § 307 Abs. 1 BGB unwirksam sei.

Der Kläger hat die Beklagte mit Schreiben vom 10.08.2005 wegen dieser Klausel abgemahnt und zur Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung aufgefordert. Die Beklagte hat die geforderte Unterlassungserklärung mit Schreiben vom 15.08.2005 verweigert.

Die Klägerin beantragt zuletzt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, es bei Meidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung vom Gericht festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu EUR 50.000,00, ersatzweise Ordnungshaft gegen einen der Geschäftsführer bis zu sechs Monaten, zu unterlassen, folgende oder eine dieser inhaltsgleiche Klausel in Versorgungsverträgen zu verwenden, sofern der Vertrag nicht mit einer Person geschlossen wird, die in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt (Unternehmer):

"Die DREWAG ist berechtigt, diese Preise mir Wirkung ab dem 1. Oktober eines jeden Jahres den zugrundeliegenden wirtschaftlichen oder technischen Verhältnissen anzupassen."

2. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger EUR 100,00 nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu bezahlen.

Der Kläger sieht in der Verwendung der beanstandeten Klausel eine unangemessene Benachteiligung des Vertragskunden dadurch, dass diese Klausel willkürliche Preiserhöhungen ermöglichen würde. Darüber hinaus ermangele es der Klausel an einer Bindung an die eigenen Kosten des Beklagten. Darüber hinaus sehe die Klausel nur eine Kostenerhöhung, nicht aber eine Anpassung für den Fall der Kostensenkung vor. Zudem sei die Bindung der Preisänderungsmöglichkeit an die zugrundeliegenden technischen Verhältnisse dann unangemessen, wenn die technischen Verhältnisse für die Preisfindung keine wirtschaftlichen Auswirkungen hätten.

Zudem weise die Preisanpassungsklausel keine Begrenzung der möglichen Veränderung auf, so dass für den Kunden ein unkalkulierbares Preiserhöhungsrisiko bestünde.

Darüber hinaus verstoße die Klausel gegen das Transparentgebot des § 307 Abs. 1 Nr. 2 BGB. Der Begriff "wirtschaftliche und technische Verhältnisse" sei unklar. Konkrete Kostenfaktoren würden nicht genannt. Eine rechnerische Überprüfung sei in Ermangelung der Kostenfaktoren nicht möglich.

Der Kläger meint, dass vorliegend Wiederholungsgefahr bestünde, da sich die Beklagte auch in Zukunft gegenüber Kunden auf die streitgegenständlichen AGB berufen wolle.

Bezüglich des Klageantrages zu Ziffer 2. macht die Klägerin eine Abmahnpauschale von 100,00 EUR geltend. Diese stünde ihr nach allgemeiner Ansicht für den Ersatz der Personal- und Sachkosten für die Abmahnung zu.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzweisen.

Die Beklagte verweist darauf, dass jeder Kunde frei darüber wählen könne, ob und zu welchen konkreten Preisen er von der Beklagten elektrische Energie und Erdgas beziehen wolle. Jeder Kunde könne sowohl zwischen Lieferanten und angebotenen Verträgen frei wählen. Lediglich bei der Wasserversorgung müsse ein Kunde, wenn er Wasser beziehe, dieses von der Beklagten nehmen.

Neben Einzelverträgen biete die Beklagte auch den hier streitgegenständlichen Vertragstyp an, der entweder die Produkte Strom, Erdgas und Wasser oder nur die Produkte Strom und Erdgas kombiniere (Dresdner Kombi privat).

Die Preise dieses Vertragsangebotes untergliederten sich in einen Gesamtgrundpreis und einen Arbeitspreis für die entsprechenden Medien. Die Arbeitspreise für die Medien Strom und Erdgas lägen dabei unter den Arbeitspreisen der preiswertesten Einzelangebote für diese Medien. Der Arbeitspreis "Wasser" sei identisch mit dem Arbeitspreis des Einzelangebotes.

Der Gesamtgrundpreis sei etwas höher als die Summe der Grundpreise der jeweils preiswertesten Einzelverträge ab einem bestimmten Verbrauchsverhalten. Jeder Kunde könne deshalb unabhängig von seinem konkreten Verbrauchsverhalten entscheiden, ob und welche Einzelverträge er wähle, oder ob er seinen gesamten Bedarf im Rahmen des Kombiproduktes von der Beklagten beziehe. Auch beim Bezug aller drei Medien von der Beklagten sei das Kombiprodukt nicht automatisch das günstigste Vertragsverhältnis, sondern abhängig von dem Verbrauchsverhalten des Kunden. Weiter verweist die Beklagte auf Ziffer 6. "Vertragslaufzeit-Kündigung" desselben Produktes, wo geregelt sei:

Der Vertrag "Dresdner Kombi privat" ist unbefristet und kann jährlich mit einer Frist von 1 Monat bis zu 1. Oktober gekündigt werden. Bei Kündigung dieses Vertrages wird der Kunde wieder in den für ihn günstigsten Strom-, Erdgas- und Wassertarif eingestuft. Bei Umzug des Kunden sind beide Vertragspartner berechtigt, den Vertrag jederzeit mit einer 2-wöchigen Frist auf das Ende eines Kalendermonats zu kündigen. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.

Die Beklagte bestreitet, dass ein Kunde durch die streitgegenständliche Vertragsklausel benachteiligt würde. Der Kläger nehme aus der Gesamtheit der Vertragsbedingungen lediglich einen einzigen Satz heraus und prüfe diesen, ohne auch nur im geringsten die weiteren Vertragsregelungen zu berücksichtigen. Preisanpassungsklauseln seien jedoch im Rahmen der Prüfung der Angemessenheit umfassend, das heißt unter Berücksichtigung der weiteren Bedingungen zu würdigen. Eine solche unangemessene Benachteiligung läge aber dann nur vor, wenn eine unangemessene Benachteiligung des Kunden aus dem Gesamtzusammenspiel der gegenseitigen Rechte und Pflichten erkennbar wäre. Im vorliegenden Fall läge jedoch ein angemessener Ausgleich für die beanstandete Klausel da-

durch vor, dass der Kunde jährlich mit einer Frist von einem Monat zum 1. Oktober hin den Vertrag kündigen könne.

Bezüglich des weiteren Vorbringens der Beklagten wird auf den Klageerwiderungsschriftsatz vom 01.12.2005 verwiesen.

Bezüglich des weiteren Vorbringens der Parteien wird auf die gewechselten Schriftsätze sowie auf das Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 06.04.2006 verwiesen.

#### **E N T S C H E I D U N G S G R Ü N D E :**

I. Die zulässige Klage ist überwiegend begründet. Aufgrund bestehender Wiederholungsgefahr steht der Klägerin der geltend gemachte Unterlassungsanspruch gegen die Beklagte zu (§§ 1, 4 I UKlaG).

1. Die streitgegenständliche Preisanpassungsklausel benachteiligt die Kunden der Beklagten entgegen dem Gebot von Treu und Glauben unangemessen und ist deshalb nach § 307 Abs. 1 BGB unwirksam. Die unangemessene Benachteiligung der Verbraucher folgt daraus, dass die streitgegenständliche Klausel der Beklagten das Recht einräumt, die vereinbarten Preise für Medien unter nicht nachvollziehbaren und voraussehbaren Voraussetzungen zu erhöhen.

2. Die streitgegenständliche Klausel ist nicht gemäß § 307 Abs. 3 BGB der Inhaltskontrolle entzogen. Im vorliegenden Fall steht eine sogenannte Preisanpassungsklausel im Streit, welche eine Nebenbestimmung zur



vertraglichen Hauptleistung des zu zahlenden Preises bildet. Solche Abreden unterliegen der gerichtlichen Inhaltskontrolle (BGH NJW 1985, 3013).

3. Ein berechtigtes Interesse der Beklagten an einer Preisanpassungsklausel ist grundsätzlich anzuerkennen, diese muss jedoch dem Transparenzgebot des § 307 Abs. 1 S.2 BGB unter Berücksichtigung des Grundsatzes der kundenfeindlichsten Auslegung gerecht werden (OLG Stuttgart, Urteil vom 13.01.2005, AZ: 2 U 134/04, BGH NJW-RR 2005, 1717 - 1718).

Das heißt, die vertragliche Regelung muss klar und verständlich gefasst sein. Für die Wirksamkeit der Klausel kommt es darauf an, dass der Vertragspartner des Verwenders den Umfang der auf ihn zukommenden Preissteigerung bei Vertragsschluss aus der Formulierung der Klausel erkennen und die Berechtigung einer von dem Verwender vorgenommenen Erhöhung an der Ermächtigungsklausel selbst messen kann (BGH NJW 2003, 746; OLG Brandenburg, NJW-RR 2002, 1640, 1641). Dabei sind einseitige Bestimmungsrechte des Verwenders in besonderer Weise geeignet, das Interesse des Vertragspartners an jederzeitiger Kenntnis der vertraglichen Rechts- und Pflichtenlage unzumutbar zu beeinträchtigen. Allein die Möglichkeit einer gerichtlichen Überprüfung im Nachgang einer erfolgten Erhöhung nach den §§ 315 Abs. 1, 3, 319 BGB ersetzt in diesen Fällen ein gesteigert kritisches Maß der Klauselkontrolle nicht (BGH, NJW 86, 3134, 3136; OLG Stuttgart, Urteil v. 13.01.2005, NJW-RR 2005, 858 - 860; Ulmer/Brandner, Hensen, AGBG, 9. Auflage, § 9 Rn 100).

4. Grundsätzlich hält ein Preisänderungsvorbehalt im Geschäftsverkehr mit Verbrauchern der Inhaltskontrolle nur stand, wenn für die Preisanpassung konkrete Regelungen getroffen werden (Ulmer/Brandner, Hensen,

a.a.O., Anhang, § 9 - 11 Rn 471 ff.). Insbesondere muss verhindert werden, dass nachträglich der im Äquivalenzverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung enthaltene Gewinnanteil erhöht wird (BGH NJW 1985, 855, 856; NJW-RR 1986, 211, 212 ff.).

Bei der Prüfung der Wirksamkeit der Klausel ist in Anlehnung an die Unklarheitenregelung des § 307 Abs. 1 Satz 2 auf die kundenfeindlichste Auslegungsmöglichkeit abzustellen, ohne dass jedoch völlig fernliegende Interpretationen zu berücksichtigen wären (BGH NJW 1999, 276, 277; OLG Brandenburg, NJW-RR 2002, 1640).

5. Die von der Beklagten verwandte Preisänderungsklausel genügt diesen Anforderungen nicht. Zum einen kann der Kunde nicht ausreichend Grund und Methode (a) der Preiserhöhungen erkennen, zum anderen wird der Beklagten ein unzulässiger Ermessensspielraum (b) für Preiserhöhungen eingeräumt.

a) In der beanstandeten Klausel wird die Beklagte berechtigt, die Preise "den zugrundeliegenden wirtschaftlichen und technischen Verhältnissen anzupassen".

Diese Formulierung entbehrt jeglicher objektiver Kriterien, die zu einer Beschränkung dieser Befugnis führen könnten, insbesondere eine Bezugnahme auf einen bestimmten prozessualen Umfang der Änderung erfolgt nicht (OLG Stuttgart, Urteil vom 13.01.2005, NJW-RR 2005, 1736; OLG Düsseldorf, BB 1997, 699; LG Düsseldorf, VUR 1990, 288).

Zudem ist nicht geregelt, nach welchem Modus die Beklagte Änderungsfaktoren in ihre Preisanpassungsrechnung einbeziehen muss. Es fehlt nämlich insoweit an einer hinreichend klaren Beschreibung

der relevanten Bezugsgrößen. Die pauschale Formulierung "...den zugrundeliegenden wirtschaftlichen oder technischen Verhältnissen" eröffnet einer Preiserhöhung nach beliebigem Berechnungsmodus Tür und Tor. Die im vorliegenden Fall von der Beklagten verwendete Formulierung übertrifft sogar noch die vom BGH mit Urteil vom 21.09.2005 bzw. vom Oberlandesgericht Stuttgart mit Urteil vom 21.01.2005 beanstandete Klausel an Unschärfe und Intransparenz.

b) Nach dem bloßen Wortlaut der beanstandeten Klausel könnten nicht umlegbare, innerbetriebliche Kostensteigerungen - losgelöst von Marktpreisen - Auslöser einer Preiserhöhung sein. Der Kunde, der regelmäßig innerbetriebliche Kostenstrukturen nicht durchschauen kann und dem diese auch nicht offen gelegt werden, ist somit dem Gutdünken der Beklagten ausgeliefert.

6. Allein die vorgenannten Umstände hält die Kammer für so schwerwiegend, um unter Berücksichtigung der jüngsten obergerichtlichen Rechtsprechung zu dem Ergebnis zu kommen, dass die vorliegend gerügte Klausel nicht weiter bestehen kann. Demgegenüber kann die Beklagte nicht erfolgreich anführen, dass im vorliegenden Fall im Unterschied zu den vorzitierten Entscheidungen nicht die Lieferung von Flüssiggas in Frage steht. Wenn nämlich der BGH die fraglich Klausel bereits im Fall der Lieferung von Flüssiggas, welche eine erhebliche wirtschaftliche Vorleistung des Klauselverwenders verlangt, für nicht wirksam erachtet, dann gilt dies erst Recht für Medien, die keine größere wirtschaftlichen Vorleistungen erfordern.

Dass die Ausführungen des BGH mit Urteil vom 21.09.2005 über den entschiedenen Fall hinaus allgemeingültige Leitgedanken enthalten, lässt sich nach Auffassung der Kammer der vorgeannten Entscheidung deutlich entnehmen (so auch Rott in VUR 2006 (S. 1)).

Darüber hinaus kann sich die Beklagte nicht darauf berufen, dass der den streitgegenständlichen Klauseln zugrundeliegende Vertrag jeweils zum Ende eines Jahres gekündigt werden kann. Auch unter Berücksichtigung dieses Umstandes meint die Kammer, wiegt die Intransparenz der Erhöhung so erheblich, dass die vorliegend kürzeren Kündigungsfristen die Unwirksamkeit der beanstandeten Klausel nicht beseitigen.

Die von der Beklagten eingewandte Möglichkeit eines "Rückfalles" in die üblichen Einzelverträge für die Medienversorgung der Beklagten bei Kündigung des Sonderversorgungsvertrages stellt ebenfalls keine ausreichende Kompensation für die unangemessene Benachteiligung dar, da die Beklagte selbst einräumt, dass die Summe der Kosten aus Einzelversorgungsverträgen nicht zwangsläufig günstiger als die der angegriffenen Sonderversorgungsverträge ist.

An ihren in der mündlichen Verhandlung geäußerten Zweifeln, ob Preisanpassungsklauseln in ihren Voraussetzungen und Rechtsfolgen präziser gefasst werden können, hält die Kammer nicht weiter fest; so zeigen etwa die in der Stromwirtschaft üblichen Formulierungen, dass dies möglich ist. Dass somit eine nähere Konkretisierung des Bestimmungsmaßstabes nicht möglich wäre bzw. dass an die Beklagte zu hohe Anforderungen gestellt werden würden (BGHZ 1993, 252, 262, BGHZ 112, 115, 119; BGH NJW 1998, 3114, 3116) vermag die Kammer nicht zu erkennen.

7. Die Klage war allerdings insoweit abzuweisen, als dass die Klägerin in ihrem Antrag das Unterlassen der beanstandeten Klausel in allen Versorgungsverträgen der Beklagten verlangt. Die Kammer kennt die sonstigen Versorgungsverträge der Beklagten nicht. Hierzu wurde durch die Klägerin auch nicht vorgetragen. Die Verurteilung zum Unterlassen muss sich deshalb auf die beanstandeten Sonderversorgungsverträge (Dresdner Kombi privat) beschränken.

8. Die Klage war auch insoweit abzuweisen, als dass die Klägerin den Beklagten zur Zahlung von 100,00 EUR Auslagenersatz verurteilt wissen möchte. Der Hinweis der Klägerpartei auf die Üblichkeit des Zuspruches von Auslagenersatz ersetzt den hierzu gebotenen Sachvortrag nicht.

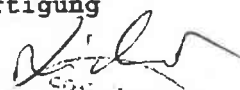
II. Die Kostenentscheidung bestimmt sich nach § 92 Abs. 2 Nr. 1 ZPO.

III. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit bestimmt sich nach § 709 ZPO.

IV. Streitwert: Im Verbandsprozess bemisst sich das Interesse der Prozesspartei ausschließlich nach dem Interesse der Allgemeinheit an der Beseitigung der gesetzeswidrigen Klauselbestimmungen (BGH, Beschluss vom 17.9.2003, IV ZR 83/03).

Wöger  
RiLG

Für den Gleichlaut der Ausfertigung  
mit der Urschrift:  
Dresden, den 16.05.2006

  
Lieber, Jang  
als Urkundsbeamtin  
der Geschäftsstelle

